

Entwurf: Stellungnahme der Gemeinden

I. Interne Vorbemerkung

Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume hat mit Schreiben vom 10.07.2019 die Gemeinde Stapelfeld, die Gemeinde Braak, die Gemeinde Brunsbek und die Gemeinde Siek sowie den Zweckverband Abwasserverband Siek um eine Prüfung und Stellungnahme gebeten zu den Antragsunterlagen der EEW Energy from Waste Stapelfeld GmbH für die Errichtung und den Betrieb

- einer thermischen Abfallbehandlungsanlage für Siedlungsabfälle, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle und aufbereitete Siedlungsabfälle (Müllheizkraftwerk MHKW) und
- einer Mono-Klärschlammverbrennungsanlage mit Klärschlamm-trocknung und Klärschlamm-lagerung als Nebeneinrichtung (Klärschlammverbrennungsanlage, KVA).

Es handelt sich um die Behördenbeteiligung gemäß § 10 Abs. 5 Bundesimmissionsschutzgesetz in Verbindung mit § 11 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV).

Die Beteiligung der sonstigen Behörden gemäß § 5 Abs. 1 S. BImSchG ist eine schlichte Beteiligung. Sie besteht in einer bloßen Anhörung, die sich beschränken sollte auf Fragen, die zum Zuständigkeitsbereich der Gemeinden gehören. Zwingend ist das allerdings nicht.

Wenn man sich an der Stellungnahme der ERM GmbH vom 20.09.2019 „Umweltfachliche Bewertung von Unterlagen im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen für den Neubau MHKW und KVA Stapelfeld“ orientieren möchte, kommen für die vier beteiligten Gemeinden etwa folgende Stellungnahmen in Betracht:

II. Mögliche Stellungnahme

Die Gemeinde nimmt gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG i.V.m. § 11 Abs. 1 der 9. BImSchV Stellung zu den Anträgen der EEW Energy from Waste Stapelfeld GmbH zur Errichtung und zum Betrieb

- einer thermischen Abfallbehandlungsanlage für Siedlungsabfälle, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle und aufbereitete Siedlungsabfälle (Müllheizkraftwerk MHKW) und

- einer Mono-Klärschlammverbrennungsanlage mit Klärschlamm-trocknung und Klärschlamm-lagerung als Nebeneinrichtung (Klärschlammverbrennungsanlage, KVA).

1.

Die Antragsunterlagen orientieren sich an dem BVT-Merkblatt der Europäischen Kommission, das die besten verfügbaren Techniken (BVT) zur Vermeidung und Verminderung von Umweltauswirkungen eines Wirtschaftszweiges beschreibt und bei Anlagengenehmigungen von Behörden in der Europäischen Union berücksichtigt werden muss.

Die Antragsunterlagen verweisen auf Seite 48/463 auf den Novellierungs-Entwurf vom 24.05.2017. Zwischenzeitlich liegt allerdings der finale Entwurf vom 14.12.2018 vor. Er sollte berücksichtigt werden, da zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme beider Anlagen die 17. BImSchV voraussichtlich novelliert worden sein wird.

2.

Die gegenüber den derzeitigen Anforderungen der 17. BImSchV abgesenkten Emissionsbegrenzungen werden nicht in allen Fällen den Emissionsbandbreiten des finalen Entwurfs des BVT-Merkblattes vom 14.12.2018 gerecht. Dies gilt insbesondere für die Parameter „gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff“, „Quecksilber und seine Verbindungen.“.

Die Angabe für die Dioxine und Furane in der Tabelle 2 der Kurzfassung ist nicht korrekt. Anlage 2 der 17. BImSchV verlangt einen Summenwert von polychlorierte Dibenzodioxine, Dibenzofurane und die dioxinähnlichen PCB.

3.

Bei den Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von potenziellen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima fehlt eine Beschreibung der Arten, die für die Begrünung verwendet werden sollen. Es sollte durch eine Auflage sichergestellt werden, dass vor allem einheimische, standortgerechte Gehölz- und Pflanzenarten gewählt werden und die Rasenflächen mit autochthonem Saatgut angelegt werden.

4.

Die vorgesehenen waldrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen sollen nicht im räumlichen Nahbereich stattfinden, ohne dass angegeben wird, wo die Maßnahmen durchgeführt werden sollen. Der Nahbereich sollte in einer Auflage definiert werden.

5.

Es wird lediglich festgestellt, dass durch Kompensationsmaßnahmen im räumlichen Umfeld der Anlage eine Aufwertung der dortigen Böden in Bezug auf ihre Lebensraumfunktion stattfinden soll.

Eine Auflage sollte festlegen, welche Maßnahmen genau durchgeführt werden und in welchem Verhältnis der Ausgleich stattfindet.

6.

Die Werte der kumulierten Bodenzusatzbelastung bei einem Parallelbetrieb von Müllheizkraftwerk und Klärschlammverbrennungsanlage sind geringer als die Werte bei einem Einzelbetrieb des Müllheizkraftwerks. Das Zustandekommen der geringeren Werte ist nicht nachvollziehbar.

7.

In dem lufthygienischen Fachgutachten finden sich keine Aussagen dazu, ob die Emissionen der geplanten Anlage höher sein werden als die der genehmigten Verbrennungsanlage.

Da die Gesamt-Feuerwärmeleistung des geplanten MHKW und der geplanten KVA höher sein wird als diejenige der genehmigten Verbrennungslagen dürfte es zu einer Zunahme der Wärmefeuereleistungen und damit auch zu einer Zunahme der Emissionen kommen, die in den Unterlagen nicht im einzelnen erläutert werden, so dass unklar ist, wie sich die Erhöhung der Emissionen auf die umliegenden Gemeinden auswirken wird.

8.

Müllheizkraftwerk und Klärschlammverbrennungsanlage werden eine relevante Zusatzbelastung verursachen mit Cadmium, Thallium und PCDD/F sowie der Konzentration von Benzo(a)pyren.

Unabhängig davon, ob die zugrunde gelegten Bewertungskriterien eingehalten werden, sollte diese Zusatzbelastung durch geeignete Auflagen verhindert werden.

9.

In dem lufthygienischen Gutachten fehlt eine Aussage dazu, ob sich die Zusatzbelastung im Vergleich zum vorhandenen Müllheizkraftwerk mit einer Schornsteinhöhe von 110 m erhöht.

Das geplante Vorhaben wird im Vergleich zu der genehmigten Verbrennungsanlage zu einer zusätzlichen Belastung durch die emittierten Luftschadstoffe führen, da die Feuerungswärmeleistung ansteigen und die Schornsteinhöhe deutlich niedriger sein wird.

Diese Zusatzbelastung sollte durch geeignete Auflagen verhindert werden.

10.

Im lufthygienischen Gutachten ist für die Berechnung der nassen Deposition eine Niederschlagsmenge von 743 mm pro Jahr vorgegeben.

Im UVP-Bericht wird für den Standort eine Niederschlagsmenge von 770 bis 840 mm pro Jahr genannt.

Diese Niederschlagsmenge ist um 13 % höher als die für die Berechnung der nassen Deposition zugrunde gelegte Niederschlagsmenge.

Dies wird dazu führen, dass sich die berechneten Stoffeinträge erhöhen werden bei einer Niederschlagsmenge von bis zu 840 mm pro Jahr.

Dies sollte durch geeignete Auflagen verhindert werden.

11.

Beim Müllheizkraftwerk sind die Lagermengen für Ammoniakwasser nicht angegeben.

Beim Antrag für die Klärschlammverbrennungsanlage fehlen die Angaben für HEL, Ammoniakwasser und Kalkhydrat.

12.

Das Brandschutzkonzept lässt nicht erkennen, ob die Notwendigkeit einer Werksfeuerwehr geprüft worden ist. Dies sollte nachgeholt werden.

13.

Den Unterlagen ist nicht zu entnehmen, ob die erforderlichen Löschwassermengen zur Verfügung stehen. Auch insoweit sollten die Genehmigungsbescheide, falls sie ergehen sollten, mit Auflagen versehen werden, die gewährleisten, dass die erforderlichen Löschwassermengen zur Verfügung stehen.

14.

Vorgelegt worden ist lediglich ein gemeinsames Brandschutzkonzept für das Müllheizkraftwerk und die Klärschlammverbrennungsanlage.

Da nicht sichergestellt ist, dass beide Anlagen errichtet und betrieben werden, sollten separate Brandschutzkonzepte für jede Anlage erstellt und geprüft werden.